



18/SN-261/ME von 7

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	85 - GE 989
Datum:	12. JAN. 1990
Verteilt	12 Jan. 1990

Bozuber
St. Hajek

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

LJ-ZB-2111
2611

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2292

Datum

8.1.1990

Betreff:

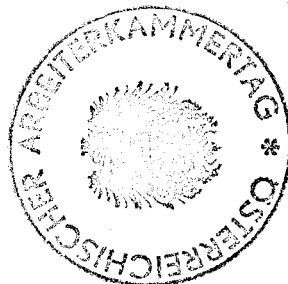
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Land- und forstwirtschaftliche Berufs-
ausbildungsgesetz und das Landarbeits-
gesetz geändert werden:

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]



Der Kammeramtsdirektor:

iA

[Handwritten signature]

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen

30.901/60-V/
2/1989

Unsere Zeichen

LJ/MagKu/Ost/2111
2611

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2292

Datum

27.12.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Land- und forstwirt-
schaftliche Berufsausbildungsgesetz
und das Landarbeitsgesetz geändert
werden; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Österreichischen Arbeiterkammertag einen Entwurf, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetzes geändert werden sollen, mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Neuordnung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Übernahme der Bestimmungen, die Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft betreffen, aus dem Landarbeitsgesetz in ein einheitliches Gesetz positiv bewertet.

Zu dem Entwurf ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1) Zu § 3 Abs 1 des Entwurfes:

Die angeführten Bereiche, in denen in der Land- und Forstwirtschaft ausgebildet werden soll, würden zu einer zu großen Spezialisierung der Facharbeiter in der Land- und Forstwirtschaft führen. So wäre eine Zusammenfassung der Bereiche Gartenbau, Feldgemüsebau und Obstbau zu einem Beruf sinnvoller und könnte den Arbeitnehmern auch eine größere Mobilität nach Abschluß der beruflichen Erstbildung ermöglichen.

Der Bereich der Forstgartenwirtschaft wäre nach Auffassung überhaupt zu streichen, da es ohnehin keine Forstgärten mehr gibt und im Sinne einer umfassenden Ausbildung für Männer und Frauen der Bereich der Forstwirtschaft ausreichend ist. Der Wunsch nach einer Qualifizierung der in der Forstwirtschaft tätigen Frauen wurde ursprünglich vor allem deshalb erhoben, um den bereits im Berufsleben stehenden Frauen eine Facharbeiterinnenqualifikation zu ermöglichen. Die Forstpflanze gewinnt, im Gegensatz zur Schlägerung, die tatsächlich eine schwere Arbeit darstellt, ohnehin an Bedeutung und es ist für Frauen ohne Schwierigkeiten möglich, die Lehrabschlußprüfung in der Forstwirtschaft zu absolvieren.

Der Bereich der Pferdewirtschaft sollte die Gebiete Pferdepflege, Bereiterie und Pferdezucht umfassen; es wird daher angeregt, in die Erläuterungen einen diesbezüglichen Hinweis aufzunehmen.

Darüber hinaus sollten zwischen den einzelnen Bereichen Verwandtschaften vorgesehen werden, die den Umstieg in einen anderen Lehrberuf ermöglichen. Auch hier sollte in den Erläuterungen ein entsprechender Hinweis in Hinblick auf die Ausführungsgesetze der Länder angebracht werden. So wären aus der Sicht des Österreichischen Arbeiterkammertages zwischen den einzelnen Bereichen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Bla.

gestufte Verwandtschaften im Ausmaß von einer vollen Anrechnung im ersten und zweiten Lehrjahr sinnvoll.

2) Zu § 4

Hier sollte auch die weibliche Form alternativ - also Facharbeiter/in bzw Meister/in - angeführt werden

3) Zu § 5 Abs 2

Die Möglichkeit der Lehrzeitverlängerung bei Wiederholung einer Berufsschulklasse sollte gestrichen und die Verlängerungsmöglichkeit im Falle der nichtbestandenen Facharbeiterprüfung auf ein halbes Jahr in Anlehnung an § 13 Abs 1 lit d des Berufsausbildungsgesetz reduziert werden.

4) Zu § 7

Hier sollte in der vorletzten Zeile auch die alternative Bezeichnung Facharbeiter/in angeführt werden.

5) Zu § 8 Abs 2

Der Ersatz der Lehrabschlußprüfung aufgrund schulmäßiger Ausbildung unter der Voraussetzung, daß nach der Absolvierung der 3-jährigen Fachschule noch ein Praxisjahr absoviert werden muß wird abgelehnt. Im Bereich des Berufsausbildungsgesetzes ist hier auf die Verordnung gem § 28 Berufsausbildungsgesetz hinzuweisen, die für eine Reihe von Schulen den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit aufgrund schulmäßiger Ausbildung vorsieht. Auch bei den Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sind, sofern die Voraussetzungen vorliegen (Gestaltung der Lehrpläne und Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse) Ersätze von Lehrzeiten und Lehrabschlußprüfungen vorgesehen (siehe BGBl 462/86 idF 448/88). Abgesehen von Praktika, die während der Schule bzw

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4.

Blatt

der Ferien absolviert werden, ist hier in keinem Fall eine praktische Tätigkeit vorgeschrieben. Um die Personen, die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine entsprechende Fachschule besuchen, nicht zu benachteiligen, wird daher vorgeschlagen, das vorgesehene Praxisjahr ersatzlos zu streichen.

Bezüglich § 8 Abs 2 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, inwieweit der erfolgreiche Besuch einer mindestens 3 jährigen Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule die Lehrabschlußprüfung ersetzt; dabei ist auf die Gestaltung der Lehrpläne und die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend Bedacht zu nehmen.

6) Zu § 10 Abs 2

Der letzten Satz sollte lauten:

Die Ausführungsgesetzgebung hat das Ausmaß der Anrechnung festzusetzen.

7) Zu § 13 Abs 2

In Anlehnung an das Berufsausbildungsgesetz sollte die Voraussetzung der mindestens 3-jährigen praktischen Tätigkeit für die ausnahmsweise Zulassung zur Facharbeiterprüfung entfallen. Analog zu § 23 Abs 5 Berufsausbildungsgesetz sollte ein Erwerb der entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse auch durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlerntätigkeit, eine sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen glaubhaft gemacht werden können.

8) Zu § 14 Ziffer 4

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sollte auch die Anerkennung als Ausbilder im Sinne

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5.

Blatt

der §§ 5 Abs 1 bzw 15 Abs 2 des vorliegenden Entwurfes vornehmen, sodaß § 14 Ziffer 4 zu lauten hätte:

"Zur Anerkennung der Lehrberechtigten und Ausbilder (§§ 5 Abs 1 und 15 Abs 2) und zum Widerruf dieser Anerkennung".

9) Zu § 14 Ziffer 2

Es wäre die Mitwirkung der gesetzlichen und freiwilligen beruflichen Interessenvertretungen vorzusehen.

10) Zu Artikel II Ziffer 1

Auch hier sollte analog zu § 5 Abs 2 des Entwurfes die Verlängerungsmöglichkeit der Lehrzeit bei Wiederholung einer Berufsschulklasse entfallen und die Verlängerungsmöglichkeit bei nichtbestandener Facharbeiterprüfung auf ein halbes Jahr reduziert werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, die genannten Änderungsvorschläge bei der weiteren Behandlung des Gesetzesvorhabens zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv

